

Neues DBA zwischen Deutschland und VAE unterzeichnet

- Anrechnungsmethode statt Freistellungsmethode -

Am 01.07.2010 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von den Außenministern der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Emirate unterzeichnet und geht jetzt in das Gesetzgebungsverfahren. Erst danach wird es Gültigkeit rückwirkend zum 01.01.2009 erhalten.

Die wesentlichste Neuerung und diejenige mit den gravierendsten Auswirkungen ist die Umstellung von der Freistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode, die eine zusätzliche Besteuerung in Deutschland unter Berücksichtigung der ausländischen Steuer erlaubt.

Das alte VAE-Abkommen, wie die meisten alten deutschen Abkommen, folgte noch der Freistellungsmethode. D.h., wenn den VAE das Besteuerungsrecht nach Art. 14 zugewiesen war, so war der deutsche Steuerpflichtige in Deutschland von der Besteuerung freigestellt, obwohl in den VAE keine Steuer erhoben wurde.

In dem neuen VAE-Abkommen wird grundsätzlich die Anrechnungsmethode angewendet. Soweit wiederum nach Art. 14 den VAE das Besteuerungsrecht für unselbständige Tätigkeit zugewiesen ist, ist die natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, mit den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit gleichwohl in Deutschland steuerpflichtig. Allerdings kann eine in den VAE erhobene Steuer auf diese Einkünfte (if any) auf die deutsche Steuer angerechnet werden (Art. 22)

Damit ist zwar das Ziel des Doppelbesteuerungsabkommens, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, erreicht. Im Ergebnis aber werden die deutschen Steuerpflichtigen, die einer unselbständigen Tätigkeit in den VAE nachgehen, ebenso wie Arbeitnehmer in Deutschland einmal, und zwar in Deutschland, besteuert, soweit sie einen Wohnsitz unterhalten oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben.

Dieses Ergebnis ist auch besonders gravierend für deutsche Steuerpflichtige, die sich für Montagen in den VAE aufhalten. Für sie war in der abkommenslosen Zeit der Auslandstätigkeitserlass (ATE) mit der Folge der Steuerfreistellung anwendbar. Da der ATE nur bei Staaten ohne DBA anwendbar ist, ist eine Freistellung künftig nicht mehr möglich.

Die AHK prüft momentan mit Experten die genaue Interpretation und die Auswirkungen des neuen DBA und wird darüber in ihren Publikationsorganen sowie auch durch Veranstaltungen unterrichten.